



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung



Aktuelle Informationen

zur Debatte über das Kindeswohl und die Prävention von sexueller Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Gleichwohl stellt sich für jeden Träger auch der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit die Frage, ob die bereits implementierten Maßnahmen als ausreichend angesehen werden können bzw. ob es an einzelnen Stellen noch Handlungsbedarfe gibt. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeder Art möglichst wirksam zu schützen und Täter und Täterinnen abzuschrecken – sexuelle Gewalt bildet hierbei eine extreme Form des Übergriffes und der Bedrohung, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf.

Im Folgenden geben wir einige aktuelle Informationen zur aktuellen Debatte in Staat, Kirche und Gesellschaft und Hinweise zur weiteren Bearbeitung des Themas vor Ort. Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) und die Evangelische Jugend in Deutschland (aej) empfehlen umfassende Schutzkonzepte, die Maßnahmen in allen drei nachfolgend genannten Bereichen beinhalten. Maßnahmen in nur einzelnen Bereichen werden als nicht ausreichend erachtet, um die fachlichen Standards, die sich aus der Gesetzeslage ergeben, erfüllen zu können. Das bundesweite Praxisentwicklungs- und Modellprojekt „Prätect“ stellt umfangreiche Orientierungshilfen und Materialien hierzu und zu dem breiten Themenspektrum sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Es wird seit 2006 vom Deutschen Bundesjugendring in Kooperation mit dem Bayerischen Jugendring durchgeführt (www.praetect.de).

Informieren, Sensibilisieren und Aufklären

Dies beinhaltet einen Standard oder ein Leitbild (z. B. Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung) zum Umgang mit (sexueller) Gewalt und zum Umgang mit jungen Menschen und junger Menschen untereinander. Ein Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung findet sich bei Prätect (http://praetect.de/wp-content/uploads/BJR_Verhaltenskodex.pdf).

Qualifizieren

Das Thema Kindeswohl und Prävention wird auf Mitarbeiterschulungen regelmäßig und in ausreichender Tiefe behandelt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ergänzung der Juleica-Qualitätsstandards hin, wie sie von der Jugendministerkonferenz im vergangenen Jahr beschlossen wurde (<http://www.juleica.de/?id=600>).

Prätect stellt umfangreiche Bausteine und Materialien zur Verfügung, die für die Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen genutzt werden können (http://www.praetect.de/?page_id=10).

Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Es sind AnsprechpartnerInnen oder Vertrauenspersonen sowie besonders geeignete Fachkräfte (i. S. d. § 8a SGB VIII) bekannt. Für die EKHN stehen der Theologe und Psychotherapeut Wolfgang Kinzinger (Zentrum Seelsorge und Beratung) und die Juristin Maren Cirkel (Kirchenverwaltung) als Vertrauensleute und landeskirchenweite Ansprechpartner zur Verfügung.

Zusätzlich können beim lokalen Träger Vertrauenspersonen benannt werden. Prätect stellt Leitfaden, Mustervereinbarung, Rechtsratgeber und weitere Materialien für die Benennung und Arbeit von Vertrauenspersonen zur Verfügung (http://www.praetect.de/?page_id=8). Die Frage der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (i. S. d. § 8a SGB VIII) kann auch im Verbund mit anderen Jugendverbänden (Stadt- und Kreisjugendringen), in Kooperation mit lokalen Fachstrukturen und Beratungsstellen oder auch auf der Ebene der öffentlichen Träger erörtert und gemeinsam organisiert werden.

Mit Blick auf die bevorstehenden Sommerfreizeiten weisen wir auch auf das bei Prätect zur Verfügung stehende „Merkblatt für Freizeiten“ hin, das den Verantwortlichen im Krisenfall Orientierung und Handlungsempfehlungen gibt (http://www.praetect.de/wp-content/uploads/merkblatt_fuer_freizeiten.pdf).

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestimmt § 72a SGB VIII, dass nur „persönlich geeignete Personen“ beschäftigt werden sollen. Der Nachweis hierüber kann auch in der EKHN über die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geführt werden, das im Rahmen des Einstellungsverfahrens vorzulegen ist. Darüber hinaus besteht eine Selbstanzeigeverpflichtung der Mitarbeitenden, sollte es zur Einleitung von Ermittlungsverfahren zu entsprechenden Straftatbeständen kommen (vgl. § 72a SGB VIII). In bestehenden Arbeitsverhältnissen empfiehlt die Kirchenverwaltung der EKHN den Anstellungsträgern, soweit bisher keine Selbstverpflichtungserklärung vorliegt, diese nachzuholen.

Eine generelle Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe besteht nicht. Sie ist aus Sicht der Jugendverbände auch kein geeignetes Mittel der Prävention. Ihre Aussagekraft ist äußerst gering und ihre Umsetzung wirft für den Bereich der selbst organisierten Kinder- und Jugendarbeit zahlreiche strukturelle, rechtliche und pädagogische Fragen auf. Die Einholung von Führungszeugnissen kann allerdings im Einzelfall sinnvoll sein. Die EKHN empfiehlt die Einholung in zwei Fällen:

- Mitarbeitende ohne Leumund, also von außen kommend und in den Arbeitsbezügen nicht persönlich bekannt.
- Für Ehrenamtliche in Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es zu existenziellen Abhängigkeitsbeziehungen mit Kindern und Jugendlichen kommen kann (z. B. bei Heim- oder Pflegekindern, Hilfesuchenden in Notsituationen, Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung). Die dort entstehenden Beziehungen sind von einer besonderen emotionalen, psychischen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsstruktur geprägt.

Die Arbeit der Jugendverbände und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insgesamt weisen dieses Merkmal in der Regel nicht auf (Prinzipien der Freiwilligkeit, Selbstorganisation). Zu diesem Thema können vertiefende Stellungnahmen und Hintergrundpapiere des Deutschen Bundesjugendringes eingesehen werden (<http://www.jugendserver.de>).

Die Kirchenleitung der EKHN hat umfangreiche Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt beschlossen, so werden u. a. alle Ausbildungsgänge darauf hin überprüft, ob sie das Thema in ausreichender Weise berücksichtigen, landeskirchenweite Vertrauenspersonen wurden benannt (s.o.) und das Zentrum für Beratung und Therapie am weißen Stein in Frankfurt am Main bietet Soforthilfe und Beratung an. Mehr Informationen zu den von der Kirchenleitung beschlossenen Maßnahmen können unter www.ekhn.de eingesehen werden.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung steht für weiterführende Beratung zur Verfügung. Bei der Überprüfung bzw. Implementierung lokaler Schutzkonzepte unterstützen die Fach- und Praxisberater Edith Schuster-Haug (edith.schuster-haug.zb@ekhn-net.de, Tel. 06151-6690-139) und Robert Mehr (robert.mehr.zb@ekhn-net.de, Tel. 06151-6690-133).

Bei Fragen im jugendpolitischen Kontext, z. B. im Rahmen der Mandatswahrnehmung in den Kreisjugendringen und Jugendhilfeausschüssen gibt Frank Beckmann gerne Auskunft (frank.beckmann.zb@ekhn-net.de, Tel. 06151-6690-137).

Als landeskirchenweite Vertrauensleute bieten der Psychotherapeut Wolfgang Kinzinger (Zentrum Seelsorge und Beratung, wolfgang.kinzinger.zsb@ekhn-net.de, Tel. 06031-162950) und die Juristin Maren Cirkel (Kirchenverwaltung, Stabsbereich Gleichstellung, maren.cirkel@ekhn-kv.de, Tel. 06151-405-423) ihre Beratung an.

Bei Verdachtsfällen auf sexuelle Gewalt bittet die Kirchenverwaltung der EKHN um Benachrichtigung. Ansprechpartnerin ist Frau Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele (Referat Personalrecht, petra.knoetzele@ekhn-kv.de, Tel. 06151-405-422).